

Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Cölbe
Kasseler Straße 88
35091 Cölbe

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2

Ansprechpartner: Herr Müglich
Telefon: 06421 405-1281
Telefax: 06421 405-1504
E-Mail: MueglichD@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15. März 2024

Datum: 26. April 2024

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 15. März 2024, eingegangen am 21.03.2024 mit abschließenden Unterlagen am 18. April 2024, haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- ❖ Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigefügt.

Die Haushaltssatzung mit meinen Genehmigungen ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Entsprechende Berichte sind mir unterjährig vorzulegen.

Ich bitte zudem diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

● **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist nachweislich am 13. März 2024 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Gemäß § 97 Absatz 3 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, sprich bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 21. März 2024 verzeichnen.
- ❖ Der Vorbericht enthält nicht alle Inhalte, die nach § 6 GemHVO und den Hinweisen vorgeschrieben sind. Ich bitte dies zukünftig entsprechend zu ergänzen.
- ❖ Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die **wesentlichen** Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Ich bitte um zukünftige Beachtung.
- ❖ Mir ist aufgefallen, dass die Einkommenssteueranteile gegenüber den Prognosen des Finanzplanungserlasses sehr hoch angesetzt worden sind. Ich gehe hierbei davon aus, dass die örtlichen Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt wurden. Ich möchte Sie jedoch darauf hinweisen, dass hierdurch ein erhöhtes Risiko im Haushaltsvollzug/-ausgleich besteht.
- ❖ Weiterhin weise ich auf den Hinweis Nr. 4 zu § 13 GemHVO hin und erwarte eine künftige Beachtung.
- ❖ Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2024 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2022 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 ist am 22. Januar 2024 durch den Gemeindevorstand nachweislich erfolgt.

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2022 ist nachweislich am 29. Januar 2024 erfolgt.

In diesem Zusammenhang weise ich im Allgemeinen darauf hin, dass sowohl die Gemeindevertretung als auch die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten sind.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der

stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2024 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Cölbe im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 240.146 € ab. Nach dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushaltsplan 2024 verfügt die Gemeinde Cölbe jedoch über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2024 von 4.860.180 € und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 276.537 €. Diese reichen aus, um den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis auszugleichen.

Aufgrund der Prognose in der mittelfristigen Ergebnisplanung entwickelt sich der im Haushaltsjahr 2024 erwartende Fehlbedarf sowie den Überschüssen aus den Jahren 2023, 2025 bis 2027 bis zum 31. Dezember 2027 zu einer kumulierten Rücklage im Ergebnishaushalt in Höhe von 160.928 €.

Damit wird auch am Ende des Planungszeitraums ein Ausgleich in der Ergebnisplanung erreicht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Cölbe kann daher als gesichert betrachtet werden.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Ich stelle fest, dass die Gemeinde Cölbe die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 angehoben hat. Damit liegen die Hebesätze nun über denen der Nivellierungshebesätze nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die Grundsteuer A entspricht dem Landesdurchschnitt der jeweiligen Gemeindegrößenklasse. Die Gewerbesteuer liegt oberhalb des Landesdurchschnitts und die Grundsteuer B unterhalb des Landesdurchschnitts der jeweiligen Gemeindegrößenklasse. Die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer liegen oberhalb und die Grundsteuer B unterhalb der Durchschnittshebesätze des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung rechnet die Gemeinde Cölbe in den kommenden Jahren mit Überschüssen. Sollte sich jedoch, entgegen der jetzigen Planung, eine defizitäre Haushaltslage einstellen, besteht bei den Realsteuerhebesätzen Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Cölbe ebenfalls. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 508.674 €

reicht aus, um die ordentliche Tilgung in Höhe von 450.000 € sowie die Auszahlung an das Sondervermögen „Hessenkasse“ in Höhe von 19.885 € zu leisten.

Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Gemeinde Cölbe jährlich sowie in der kumulierten Betrachtung die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO. Der Finanzmittelbestand ist am Ende des Finanzplanungszeitraums positiv.

Grundsätzlich empfehle ich der Gemeinde Cölbe bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

In § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2024 werden Investitionskredite in Höhe von 2.071.180 € festgesetzt. Die geplante Kreditaufnahme ist höher als die ordentliche Tilgung und führt damit zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.601.295 €. Der Haushaltsausgleich wird planerisch erreicht. Die beabsichtigten Kreditaufnahmen sind daher nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig.

Ich weise jedoch darauf hin, dass durch die Übernahme neuer Verbindlichkeiten künftige Haushalte belastet werden. Folglich sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um eine Nettoneuverschuldung möglichst zu vermeiden.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung entnehme ich, dass auch in den Planjahren 2025 bis 2027 wiederum Kreditaufnahmen geplant sind, die zu einer Nettoneuverschuldung führen. Daher weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten ist. Aus dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushaltsplan 2024 ist zu entnehmen, dass zum Ende des Haushaltsjahres 2024 der Gesamtbetrag der Kredite 8.716.821 € beträgt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.

Zur Liquiditätssicherung hat die Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2024 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Diese stellt den Bedarf plausibel dar. Danach wird dieser teilweise für einen unterjährigen Liquiditätsbedarf sowie für Investitionszwischenfinanzierungen benötigt.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Gemeinde Cölbe zum 31. Dezember 2023 keine Liquiditätskredite.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2022 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2022 einen Überschuss in Höhe von 1.456.996 € aus. Entgegen dem Planergebnis in Höhe von 85.896 € ist dies eine deutliche Verbesserung.

Das verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auf die Finanzrechnung 2022 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich entgegen der ursprünglichen Planung von 711.531 € auf 2.058.982 € erhöht. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen dennoch 413.588 €. Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich Zahlungsmittelbestand von 2.146.299 €.

Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit ebenfalls erfüllt.

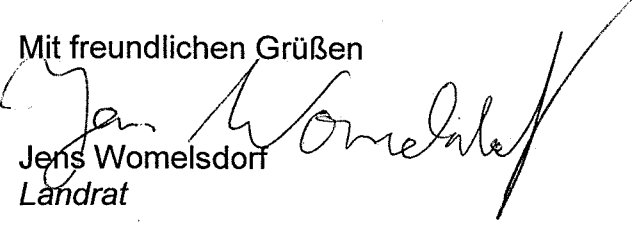
3. Allgemeine Hinweise

Im Übrigen empfehle ich der Gemeinde Cölbe die möglicherweise vorhandenen Rücklagen sowie die ungebundene Liquidität in § 1 oder im fakultativen Teil der Haushaltssatzung, alternativ im Vorbericht, abzubilden. Dies ermöglicht den Gemeindevertretern als auch mir einen besseren sowie schnelleren Überblick über die wesentlichen Parameter für die Einhaltung des § 92 Absatz 5 HGO zu erhalten.

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 und 14. Oktober 2022 mit Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-22/001 und 11. Oktober 2023 Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-23/001 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Womelsdorf
Landrat



GENEHMIGUNG

A)

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Cölbe festgesetzten Kredite in Höhe von

2.071.180 Euro

(i.W.: Zwei Millionen Einundsiebzigttausendeinhundertachtzig Euro)

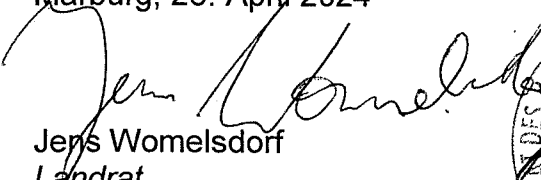
B)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Cölbe festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 Euro

(i.W.: Eine Million Euro)

Marburg, 26. April 2024


Jens Womelsdorf
Landrat



● **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindungen:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR